



Vereinsordnung

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 1 Umgang mit Vereinseigentum

- (1) Das gesamte Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Dies betrifft sowohl die Vereinsräumlichkeiten als auch das Außengelände und alle Vereinsgegenstände.
- (2) Bei Schäden oder Funktionsstörungen ist umgehend der Vorstand zu informieren.

§ 2 Private Nutzung von Vereinseigentum

- (1) Die private Nutzung von Vereinseigentum ist nur mit vorheriger Zustimmung von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands möglich.
- (2) Für Schäden während des Ausleihzeitraums haftet das ausleihende Vereinsmitglied.

§ 3 Nutzung des Vereinsgeländes

- (1) Mitglieder mit Vereinsschlüssel können den Verein jederzeit Betreten.
- (2) Aus Lärmschutzgründen soll sich das reguläre Vereinsleben auf die Zeit von 9-22 Uhr begrenzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet mit Wasser, Strom und Heizung sparsam umzugehen.
- (4) Alle Einrichtungen sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- (5) Beim Verlassen der Vereinsräume ist dafür zu sorgen, dass das Licht und die Heizung ausgeschaltet werden und alle Türen abschlossen werden.
- (6) Bei Nutzung des Kücheninventars ist dieses am Tagesende vollständig gereinigt wieder zurückzustellen.
- (7) In den gesamten Räumlichkeiten dürfen keine geöffneten Lebensmittel und Getränke frei zugänglich gelagert werden.

§ 4 Schlüsselgewalt

- (1) Die berechtigten Mitglieder können einen Antrag auf einen Vereinsschlüssel stellen. Um die Menge der Schlüssel im Rahmen zu halten, entscheidet der Vorstand über die Ausgabe der Schlüssel.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels ist umgehend der Vorstand zu benachrichtigen.
- (3) Mit Beendigung der Berechtigung für einen Schlüssel, ist dieser umgehend und unaufgefordert dem Schlüsselverantwortlichen zurückzugeben.

§ 5 Gruppen

- (1) Der Verein besteht aktuell aus den Gruppen
 - N
 - H0 DC
 - H0 AC
 - Feldbahn
- (2) Jedes Mitglied soll sich einer Gruppen zuordnen. In dieser Gruppe hat es bei den Wahlen und Entscheidungen der Gruppe Stimmrecht. Familien haben eine Stimme. Möchte ein Mitglied an den Aktivitäten weiterer Gruppen teilnehmen, so kann es dies mit einem Gaststatus ohne Stimmrecht für die Entscheidungen innerhalb der Gruppe.

- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Gruppe „Feldbahn“ folgende Sonderregelung: Sollte ein Mitglied in einer der Gruppen N, H0 AC oder H0 DC bereits Gruppenmitglied sein und möchte ebenfalls in der Gruppe Feldbahn aktiv mitwirken, so kann es der Feldbahn-Gruppe zusätzlich als Gruppenmitglied zugeordnet werden.
- (4) Der Wechsel zwischen Gruppen ist vorab mit den jeweiligen Gruppensprechern abzusprechen. Bei einem erfolgten Wechsel ist der Schriftwart zu informieren.

§ 5a Gruppensitzungen

Die Gruppen halten je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Gruppensitzung ab. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 4 Wochen allen Gruppenmitgliedern sowie dem Vorstand per E-Mail oder Post zur Verfügung zu stellen.

§ 5b Gruppensprecher

- (1) Die Gruppensprecher sind Ansprechpartner der jeweiligen Gruppenmitglieder und des Vorstands.
- (2) Jede Gruppe wählt aus ihren jeweiligen Gruppenmitgliedern einen Gruppensprecher und einen Stellvertreter. Bei einem Wechsel ist der Vorstand zu informieren.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Gruppensprecher vorzeitig zurück, wird innerhalb der folgenden 3 Monate eine Gruppensitzung zur Neuwahl einberufen.
- (4) Gruppensprecher sind gegenüber ihren Gruppenmitgliedern weisungsbefugt.

§ 5c Gruppenbudget

- (1) Jede Gruppe erhält pro Kalenderjahr ein Gruppenbudget, das durch den Verein zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe des Budgets ist für jede Gruppe gleich und wird über den Budgetplan in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Auf Antrag kann der Vorstand ein weiteres Budget in gleicher Höhe genehmigen.
Alle weiteren Ausgaben sind vorab durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Vereinsmodule sind von dem Gruppenbudget ausgenommen.
- (2) Über die Verwendung des Gruppenbudgets entscheidet die Gruppe eigenverantwortlich, aber gemeinschaftlich (mit einfacher Mehrheit) auf den Gruppensitzungen.

§ 5d Bau- und Nutzungsordnung der Gruppen

Jede Gruppe gibt sich eine Bau- und Nutzungsordnung, die in regelmäßigen Abständen an den aktuellen Bedarf angepasst bzw. ergänzt wird. Änderungen bzw. Ergänzungen sind mit einfacher Mehrheit auf einer Gruppensitzung zu beschließen.

§ 6 Zweckgebundene Spenden für Gruppen

- (1) Zweckgebundene Spenden für Gruppenprojekte erhöhen das Gruppenbudget. Die entsprechenden Ausgaben sind aus dem Gruppenbudget zu zahlen.
- (2) Um eine solche Spende zweifelsfrei als zweckgebundene Spende zuzuordnen, ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei Überweisungen z.B. durch einen entsprechenden Verwendungszweck.
- (3) Zweckgebundene Spenden werden als Guthaben für die Gruppe fortgeführt und sind somit in nachfolgende Jahre übertragbar.
- (4) Erfolgt eine solche Spende direkt an ein Mitglied, so ist die Spende umgehend dem Kassenwart mitzuteilen und an diesen auszuzahlen. Die Verwaltung der Gelder obliegt allein dem Kassenwart.

§ 7a Mitgliederarten

Die einzelnen Mitgliedsarten definieren sich wie folgt:

Aktives Mitglied = Mitglied ab 18 Jahren mit allen Rechten

Jugendmitglied = Mitglied unter 18 Jahren mit teilweise eingeschränkten Rechten laut Satzung

Passives Mitglied / Fördermitglied = Mitglied mit eingeschränkten Rechten laut Satzung

Für die Familienmitgliedschaft gilt Folgendes:

1. Als Familie gilt:
 - a) ein Vereinsmitglied und deren Ehe- oder Lebenspartner und / oder minderjährigen Kinder bzw.
 - b) deren erwachsenen Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, sofern diese noch Schüler, Auszubildende oder Studenten sind
2. Der Vorstand ist berechtigt, sich die Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 1b, in regelmäßigen Abständen nachweisen zu lassen. Erfolgt der angeforderte Nachweis nicht, wird mit den betroffenen Mitgliedern besprochen, in welche Mitgliederart die Einstufung zukünftig erfolgen soll.
3. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 7b Wechsel der Mitgliedsart

- (1) Mitglieder können die Mitgliedsart mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wechseln. Der Wechsel ist schriftlich per Post oder E-Mail an den Schriftwart schriftwart@ebf-schwarzenbek.de mitzuteilen.
- (2) Wechselt ein Vollmitglied oder Familienmitglied zu einem passiven Mitglieder oder Fördermitglied verliert es gem. § 4a der Satzung seine Berechtigung Module in der Anlage zu haben. Daher ist mit dem Wechselantrag das weitere Vorgehen bzgl. der betroffenen Anlagenmodule mit den jeweiligen Gruppensprechern zu klären. Die Entscheidung, wann Module aus der Anlage entfernt werden müssen, obliegt den Gruppen.

§ 8 Beitragsarten / Beiträge

- (1) Es wird unterschieden zwischen folgenden Beitragsarten:

Vollmitglied	30 € monatlich
Familie	40 € monatlich
Schüler/Student	20 € monatlich
Passives Mitglied	20 € monatlich
Fördermitglied	frei wählbarer Betrag

- (2) Hinsichtlich der Beitragsart „Schüler/Student“ gelten folgende Regelungen:
 1. Einzelmitglieder bis 16 Jahren werden automatisch als Schüler eingestuft. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
 2. Einzelmitglieder zwischen 16 und 25 Jahren erhalten die Beitragsermäßigung „Schüler/Student“, wenn sie Schüler, Auszubildende oder Studenten sind. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die Beendigung der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
 3. Spätestens ab 25 Jahren werden alle Einzelmitglieder automatisch zu Vollmitgliedern.
 4. Der Vorstand ist berechtigt, sich die Voraussetzungen der Nr. 2 in regelmäßigen Abständen nachweisen zu lassen. Erfolgt der Nachweis nicht, wird das Mitglied in ein Vollmitglied umgewandelt.
 5. Es besteht die Möglichkeit beim Vorstand eine Beitragsreduzierung zu beantragen.

§ 9 Beitragswesen

- (1) Die Beiträge sind im Voraus bis zum 10. des Monats zu entrichten. Kommt ein Mitglied mit einem Beitrag oder einer Rechnung in Verzug erfolgt zunächst eine Erinnerung. Bleibt das Mitglied in Verzug folgt die Mahnung.
Bei Mitgliedern die regelmäßig in Verzug kommen, kann auf die Erinnerung verzichtet werden und sofort die Mahnung erfolgen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro berechnet. Die Mahnung erfolgt an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail Adresse bzw. Postanschrift. Sie gilt auch als erfolgt, wenn sie als unzustellbar oder mit verweigerter Annahme an den Verein zurückgeht.
- (2) Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassenwart unverzüglich und unaufgefordert schriftlich (per Mail oder per Post) mitzuteilen.

- (3) Sollten aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, dem Verein zusätzliche Bankkosten aus einem widersprochenem oder nicht ausführbaren SEPA-Mandat entstehen, sind diese durch das die Kosten verursachende Vereinsmitglied zu erstatten.

§ 10 Entscheidungsbudget Vorstand

- (1) Der Vorstand kann Anschaffungen, An- und Verkauf sowie Beleihungen von Vereinsbesitz bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € pro Anschaffung / Projekt selbst tätigen.
- (2) Das Aufteilen von Anschaffungen zur Umgehung der Betragsgrenze ist nicht zulässig.

§ 11 Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins

- (1) Spenden (sofern es sich nicht um zweckgebundene Spenden handelt) stellen allgemeine Einnahmen des Vereins dar. Dazu gehören auch sämtliche Spenden aus den Spendendosen.
- (2) Gewinne aus Veranstaltungen die im Namen des Vereins durchgeführt werden, stellen allgemeine Einnahmen dar.
- (3) Separate Kassen oder Konten sind nicht zulässig.

§ 12 Mitglieder mit Sonderfunktionen

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit Sonderfunktionen benennen (z.B. Jugendleiter, Werkstatteleiter, ...). Deren Aufgaben und Kompetenzen regelt der Vorstand. Personen mit Sonderfunktionen stehen im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand und sind bei entsprechenden Themen an Vorstandssitzungen zu beteiligen.

§ 13 Minderjährige Mitglieder & Gäste

Für den Aufenthalt von minderjährigen Mitgliedern und Gästen gelten gesonderte Regelungen, die der Anlage 1 entnommen werden können.

§ 14 Arbeitsleistung (Pflichtstunden)

Aktuell liegen keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Erbringung von Arbeitsleistung vor.

§ 15 Spind

Laut Satzung berechnete Mitglieder können bei freien Kapazitäten einen Spind in den Vereinsräumen erhalten. Für die Nutzung ist eine Kautions von 20 € zu zahlen. Das Mitglied erhält einen Schlüssel, der Zweitschlüssel verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand. Mehr als einen Spind pro Mitglied ist nur bei freien Kapazitäten möglich.

§ 16 Veranstaltungen

- (1) Um den Verein auf öffentlichen Vereins-Veranstaltungen zu repräsentieren sollen Mitglieder möglichst Vereinskleidung tragen.
- (2) Zudem ist auf eine saubere Kleidung und ein gepflegtes Äußeres zu achten.
- (3) Während der Veranstaltungszeiten ist ausreichende Präsenz in den Gruppen zu gewährleisten.

§ 17 Videoüberwachung

Ein Teil der Vereinsräumlichkeiten werden videoüberwacht. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2 „Bestimmungen zur Videoüberwachung“.

§ 18 Foto- und Videoaufnahmen

Vor allem während der Vereinsveranstaltungen, aber teilweise auch während des normalen Vereinslebens werden für die Öffentlichkeitsarbeit Foto- und Videoaufnahmen getätigt. Näheres ergibt sich aus der Anlage 3 „Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO“.

§ 19 Datenschutz

Die einzelnen Datenschutzbestimmungen ergeben sich aus der Anlage 4 „Datenschutzerklärung“.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung inkl. der Anlagen treten durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 24.02.2024 in Kraft.

Anlage 1

Regeln über den Aufenthalt von Minderjährigen im Verein*

Minderjährige Mitglieder:

1. Minderjährige Mitglieder sind minderjährige Personen, die entweder als Einzelmitglied oder als Familienmitglied im Verein registriert sind. Als Mitglieder genießen sie den Schutz der Versicherungen des Dachverbands BDEF, die die Eisenbahnfreunde Schwarzenbek als Mitgliedsverein abgeschlossen haben.
2. Minderjährige Mitglieder unter 10 Jahren dürfen den Verein nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder durch ihn beauftragten Dritten (mind. 18 Jahre alt) betreten und sind stets durch diesen zu beaufsichtigen. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf andere anwesende Mitglieder ist nur in explizitem und beiderseitigem Einvernehmen möglich. In diesem Fall ist der Beauftragte vollumfänglich für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung verantwortlich.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen 10 und 12 Jahren sollen sich nicht ohne Betreuung im Verein aufhalten. Die begleitenden Eltern sind für die Sicherheit und die Handlungen Ihrer Kinder verantwortlich und müssen durch geeignete Aufsicht Schäden und Unfälle verhindern. Es ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Vorstand und den Erziehungsberechtigten möglich, diesen Mitgliedern den unbegleiteten Aufenthalt im Verein zu ermöglichen. Der Vorstand entscheidet dies in Absprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter.
4. Minderjährige Mitglieder zwischen 12 und 18 Jahren dürfen den Verein unbegleitet betreten und sich dort aufhalten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten gestattet ist und für den Minderjährigen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Verein besteht.
5. Der Verein bietet keine festen Betreuungszeiten für unbegleitete minderjährige Mitglieder an. Der Aufenthalt unbegleiteter minderjähriger Mitglieder im Verein wird aus Gründen des Jugendschutzes zeitlich begrenzt:
 - unter 14 Jahren bis max. 20 Uhr
 - unter 16 Jahren bis max. 21 Uhr
 - unter 18 Jahren bis max. 22 Uhr

Eine permanente Aufsicht unbegleiteter minderjähriger Mitglieder im Verein wird nicht sichergestellt.

Unbegleitete Minderjährige, die den Verein aus eigenem Entschluss verlassen möchten, werden daran nicht gehindert.

6. Minderjährigen Mitgliedern ist das Betreten und der Aufenthalt in den Werkstätten nur in Begleitung einer, mit der Betreuung beauftragten Person, gestattet.
7. Im Verein gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Dies gilt besonders für den Genuss von Tabak und Alkohol.
8. Der Vorstand ist berechtigt bei mehrfachen oder grobfahrlässigen Regelverstößen eine abweichende Regelung für minderjährige Mitglieder zu treffen.

Minderjährige Gäste:

1. Minderjährige Gäste sind minderjährige Personen, die kein Mitglied des Vereins sind.
2. Da keine Versicherung des Vereins vorliegt, unterliegen minderjährige Gäste stets der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder von ihm beauftragten dritten Person (mind. 18 Jahre alt). Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung mit dem Vorstand möglich.
3. Minderjährige Gäste haben die Anweisungen der anwesenden Mitglieder zu befolgen.
4. Bei schädigendem Verhalten im Verein, können anwesende Mitglieder nach Rücksprache mit dem Vorstand, sowohl den Minderjährigen als auch die begleitende(n) Aufsichtsperson(en) aus den Vereinsräumlichkeiten bzw. vom Vereinsgelände verweisen.

*Verein = Vereinsräume und Vereinsgelände sowie bei Veranstaltungen das Veranstaltungsgelände

Anlage 2

Bestimmungen zur Videoüberwachung

1. Regelungsgegenstand

Diese Bestimmungen regeln Einsatz, Änderung und Ergänzung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung im Verein. Sie regelt den Umgang mit den bei der Videoüberwachung und -aufzeichnung anfallenden personenbezogenen und -bezieharen Daten der Mitglieder und Besucher (in der Folge „Nutzer“ genannt) sowie die Rechte der Mitglieder und des Vereins in Zusammenhang mit dem hier beschriebenen System.

Sie regelt die Aufzeichnung dieser Bilder, deren Speicherung, Aufbewahrung und Löschung sowie die Zugriffsberechtigungen zu diesen Aufnahmen.

2. Geltungsbereich

Konkret regeln diese Bestimmungen die Videoüberwachung der Vereinsräume der Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V.

3. Zweck der Videoüberwachung

Das Videoüberwachungssystem dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Ausübung des Hausrechts. Es dient dabei der Überwachung der Vereinsräume zur Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen, unbefugten Zutritten, Einbruch, Vandalismus, sonstigen Übergriffen oder Verstößen gegen die Vereinsordnung.

4. Auswertung

Wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ein Nutzer

- sich rechts- oder vertragswidrig verhalten hat,
- eine strafbare Handlung begangen hat,
- gegen die Vereinsordnung verstoßen hat,

kann, sofern

- die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und
- das schutzwürdige Interesse des Nutzers an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt,

nach vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes eine Auswertung erfasster, gespeicherter oder in sonstiger Weise verarbeiteter Daten erfolgen.

Die Prüfung ist auf die zur Überprüfung des Verdachts erforderlichen Daten zu beschränken.

5. Umfang der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich in den 3 Modellbahnhallen.

6. Systembeschreibung

Die Kameras sind fest installiert und können weder zoomen noch schwenken. Es werden lediglich Bildaufnahmen aufgezeichnet, Töne werden nicht aufgezeichnet.

7. Schnittstellen zu Datenverarbeitung

Schnittstellen zu anderen EDV-Systemen gibt es nicht. Es handelt sich um ein Stand-alone-System.

Die weitere Verarbeitung von Daten/Bildern auf anderen Computern oder Anlagen durch das Übertragen mit Hilfe von Speichermedien jeglicher Art oder durch die Einbindung in ein System bzw. die Verknüpfung mit anderen Computern oder der Zugriff auf die Daten von außen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in diesen Bestimmungen geregelt sind.

Alle Anwender, die aufgenommene bzw. aufgezeichnete Daten nutzen können, müssen entsprechende Unterweisungen -insbesondere auch über die Vertraulichkeit bezüglich der Inhalte der gespeicherten Daten- erhalten.

8. Aufbewahrung und Löschung der Daten

Das System ist passwortgeschützt und hat eine Speicherkapazität von max. 90 Tagen. Danach werden die ältesten der bereits aufgezeichneten Videodaten mit den neuen Videodaten überschrieben.

Im Fall von aufgezeichneten Straftaten werden die Datenträger, auf die die zur Verfolgung und Aufklärung einer Straftat erforderlichen Daten, überspielt worden sind, nach Wegfall ihres Zweckes gelöscht, regelmäßig also mit der Einstellung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

9. Zugangs- und Zugriffsberechtigungen

Zugriff haben alle von der Mitgliederversammlung bestimmten Zugangsberechtigten. Diese sollen das Aufnahmesystem möglichst einmal wöchentlich auf die Funktionstüchtigkeit kontrollieren.

10. Rechte des Vorstands

Die mit der Videoüberwachung betrauten Mitglieder sind dem Vorstand umfassend zur Auskunft verpflichtet.

11. Rechte der Nutzer

Alle Mitglieder werden über die Anwendung der Videoüberwachung und die Regelungen dieser Bestimmungen informiert. Für neue Mitglieder erfolgt ein Hinweis im Aufnahmeantrag.

12. Änderungen und Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen des Videoüberwachungssystems sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Über Systemupdates, die keine Veränderung des Funktionsumfangs darstellen, wird die Mitgliederversammlung nicht informiert.

13. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.

**Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von
Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt)
Röntgenstraße 24
21493 Schwarzenbek

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte, s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung der Eltern bzw. der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des Veranstalters sowie auf deren Homepage /Facebook- und Instagram-Account o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos werden nicht an sonstige Dritte weitergeben.

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie ggf. auf der Homepage des Vereins eingestellt sowie für die Facebook- und Instagram-Seite des Vereins verwendet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Datenschutzerklärung

Allgemeine Grundsätze

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verarbeitet und speichert dieser in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. bei der Vereinsverwaltung, der Organisation des Vereinslebens sowie der Öffentlichkeitsarbeit) sowohl automatisiert in vereinseigenen EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert z.B. in Form von ausgedruckten Listen.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neue Fassung) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzerklärung.

1. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben i.S.d. Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der

Eisenbahnfreunde Schwarzenbek e.V.
Röntgenstraße 24
21493 Schwarzenbek

Vorsitzender: Michael Hagel
mh@ebf-schwarzenbek.de

Die Verantwortlichen stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt und Auskunftsverlangen von betroffenen Personen beantwortet werden.

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten erreichen sie unter folgender E-Mail-Adresse:
schriftwart@ebf-schwarzenbek.de

3. Datenverarbeitung im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Mitglieder- und Beitragsverwaltung, allg. Kommunikation, ...) verarbeitet der Verein i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten der Mitglieder:

- Vor- und Nachname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort),
- Bankverbindung,
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail),
- Datum des Vereinsbeitritts,
- die Namen und Kontaktdaten evtl. gesetzlicher Vertreter,
- Gruppenzugehörigkeit,
- Funktion im Verein,
- Schlüsselgewalt,
- Spindnummer,

Beim Austritt von Mitgliedern aus dem Verein werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, insofern diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Als Mitglied des Bundesverbands deutscher Eisenbahnfreunde e.V. ist der Verein in bestimmten Situationen verpflichtet, seine Mitglieder bzw. Mitglieder mit besonderen Aufgaben an den Verband z.B. zur Bestandserhebung oder bzgl. Versicherungsleistungen zu melden. Übermittelt werden dabei folgende personenbezogene Daten sofern sie benötigt werden:

- Vor- und Nachname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort),
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Bezeichnung der Funktion im Verein

Die Daten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmenden werden den jeweiligen **Vereinsmitgliedern** (z.B. Vorstandsmitgliedern, Gruppensprechern, Organisatoren von Vereinsveranstaltungen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Listen, in die sich die Teilnehmenden von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

6. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Vorstandsmitglieder) werden personenbezogene Daten z.B. in Aushängen, auf der Internetseite, Facebook und Instagram veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:

- Vor- und Nachname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum bzw. Jahrgänge,
- erbrachte Leistungen,
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail),
- Bezeichnung der Funktion im Verein,

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle **Vereinsmitglieder**, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Gruppensprecher, ...) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

8. Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten von Mitgliedern verarbeitet, sind diese Betroffene i.S.d. DSGVO und es stehen diesen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

- **a, Auskunftsrecht**

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Liegt eine Verarbeitung vor, können sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden

- **b, Recht auf Berichtigung**

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen

- **c, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Unter den folgenden Voraussetzungen können sie die Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- (3) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- (4) wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird

- **d, Recht auf Unterrichtung**

Haben sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

- **e. Recht auf Löschung**

- **Löschungspflicht**

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

(1) Die sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

(2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

(3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

(4) Die sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

(5) Die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

(6) Die sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

- **Information an Dritte**

Hat der Verantwortliche die sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

- **Ausnahmen**

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

(1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

(2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

(3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;

(4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

(5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- **f, Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

(1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und

(2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

- **g, Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

- **h, Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, die Anrufung einer anderen Datenschutzaufsichtsbehörde ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

9. Inkrafttreten

Diese Datenschutzerklärung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.